

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 4/08 BH

L 6 U 65/03 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 U 121/99 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom
24. Januar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt K. beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hinsichtlich einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) vom 24. Januar 2008 nicht erfüllt.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 In der Begründung seines Antrags auf Prozesskostenhilfe beruft der Kläger sich ausdrücklich auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Als derartigen Verfahrensmangel führt der Kläger zunächst an, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 5 In der Begründung seines Antrags legt der Kläger jedoch nicht dar, inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere benennt er keine Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnisse, auf die das LSG sein Urteil gestützt hat und die ihm vorher nicht zur Kenntnis gebracht wurden. Von Amts wegen sind derartige Umstände ebenfalls nicht zu erkennen.
- 6 Mit der Rüge einer Verletzung der Grundsätze der freien Beweiswürdigung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem oben wiedergegebenen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht erfolgreich begründet werden.



- 7 Mit dem Vortrag, die dem Urteil des LSG zugrunde liegenden Tatsachenfeststellungen seien rechtsfehlerhaft zustande gekommen, weil dem Urteil ua eine Stellungnahme von Dr. Dr. W. zugrunde liege, bei deren Einholung die Beklagte gegen § 200 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) verstoßen habe, kann ein Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG begründet werden, wie auch in dem vom Kläger in Bezug genommenen Urteil des Senats vom 5. Februar 2008 - B 2 U 8/07 R - ausgeführt wird. Erforderlich ist jedoch des Weiteren, dass zwischenzeitlich keine Heilung dieses Verfahrensmangels eingetreten ist.
- 8 Die Vorschriften der ZPO über die Rüge von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und die Heilung von Verfahrensmängeln (§§ 556, 295 ZPO) sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 61 mwN). Gemäß § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschriften in der Revisionsinstanz - und demgemäß auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen ist. Dies ist gemäß § 295 ZPO ua dann geschehen, wenn in der auf den Mangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste.
- 9 Eine solche Heilung ist vorliegend eingetreten. Die von Seiten der Beklagten bei Dr. Dr. W. eingeholte Stellungnahme ist dem Kläger spätestens mit deren Übersendung durch das LSG an ihn - den Kläger - Anfang Februar 2006 bekannt geworden. Dass der während des Verfahrens durch einen anwaltlichen Prozessbevollmächtigten ordnungsgemäß vertretene Kläger der Verwertung dieser Stellungnahme entgegengetreten sei und spätestens in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 24. Januar 2008, in der er und sein Rechtsanwalt anwesend waren, gerügt habe, hat der Kläger nicht vorgetragen und ist auch der Gerichtsakte nicht zu entnehmen. Der Kläger hat vielmehr - nach der Annahme eines Teilanerkennnisses - nur einen Sachantrag gestellt.
- 10 Das weitere Vorbringen des Klägers, das LSG habe versäumt, bestimmte medizinische Untersuchungen anzuordnen, könnte auf eine Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG nach § 103 SGG abzielen. Eine solche Rüge setzt jedoch, um erfolgreich zu sein voraus, dass zu ihrer Begründung ein Beweisantrag angeführt werden kann, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist und der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten wurde (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, aaO, IX, RdNr 130). Dass diese Voraussetzungen erfüllt seien, ist jedoch ebenfalls der Begründung des Prozesskostenhilfeantrags des Klägers nicht zu entnehmen und bei Durchsicht der Gerichtsakte nicht zu erkennen.



- 11 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes von Amts wegen (vgl Krasney/Udsching, aaO, VI, RdNr 70) nicht ersichtlich. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 12 Da der Kläger keinen Anspruch auf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)